

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck
Rechtsanwalt Dr. Reiner Eisele*
*Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anwaltskanzlei Zuck, Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart

Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR
Stabstelle Recht/ Vergaben
Augustastrasse 1

45187 Gelsenkirchen

**VRR wegen Beratung;
hier: Eigenanteil gemäß Schülerfahrkostenverordnung**

Vaihinger Markt 3
(SchwabenGalerie)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland

Telefon (0711) 78 24 28-0
Telefax (0711) 78 24 28-99
E-Mail info@kanzlei-zuck.de
Internet www.kanzlei-zuck.de

Kreissparkasse Böblingen
Konto-Nummer 100 371
BLZ 603 501 30
IBAN DE15 6035 0130 0000 1003 71
SWIFT-BIC BBKRDE6B

USt-IdNr.: DE189418357

Sekretariat: Frau Wolf
(0711) 78 24 28-10

30. Oktober 2020 HZ/wo

Sehr geehrte Frau Wirths,
sehr geehrter Herr Telenta,

vielen Dank für die Unterlagen zum Eigenanteil gemäß der Schülerfahrkostenverordnung. Ihre Frage nach der einheitlichen Vorgabe der Höhe des Eigenanteils durch den VRR beantworte ich wie folgt:

1. Durch Verordnung vom 28.05.2020 (GV.NRW S. 386, in Kraft getreten am 13.06.2020) hat das Land den § 2 der Schülerfahrkostenverordnung geändert. Nach dessen Abs. 3 kann der Schulträger ein von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu € 14,00 je Beförderungsmonat festsetzen, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten anbietet, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen

Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu € 7,00 je Beförderungsmonat.

Nach der bislang geltenden Regelung betrugen die Höchstbeträge für den Eigenanteil € 12,00 bzw. € 6,00.

2. Zuständig für die Festsetzung des Eigenanteils ist gemäß § 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung der Schulträger.

Diese Zuständigkeit ist nicht gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG auf die Zweckverbände (bzw. die gemeinsamen Anstalten gemäß § 5a ÖPNVG) übergegangen. Zum einheitlichen Gemeinschaftstarif, welcher in die Zuständigkeiten der Zweckverbände bzw. der gemeinsamen Anstalten fällt gehören im VRR nur die Tarifierungsbestimmungen für das Schoko-Tickets und die jeweils festgesetzten Preise für die Preisstufen A und B. Der Eigenanteil sagt nur etwas darüber aus, bis zu welchem Betrag sich der Schulträger bei den Eltern bzw. volljährigen Schülern refinanzieren kann. Der Eigenanteil ist somit nicht Bestandteil des Gemeinschaftstarifs, sondern nur der Fahrgeeldeinnahme. Die Weiterleitung der Eigenanteile an die Verkehrsunternehmen gemäß Ziff. 4.1.3 des Runderlasses i.d.F. vom 01.01.2003 unterstreicht dies.

Auch die Zweckverbandssatzung für den VRR gibt für eine einheitliche Festsetzung des Eigenanteils durch den VRR nichts her. Erstens regelt § 5 Abs. 2 der Satzung hierzu nichts. Zweitens ist der weit überwiegende Anteil der Schulträger (kreisangehörige Gemeinden und Städte) noch nicht einmal Zweckverbandsmitglied, so dass ein Aufgabenübergang von diesen auf den VRR ohnehin nicht stattfinden könnte.

3. Dessen ungeachtet gab es in der Vergangenheit (seit 2004) im VRR-Gebiet immer einen einheitlichen Eigenanteil. Rechtsgrundlage hierfür sind die zwischen den Schulträgern, den Verkehrsunternehmen und der VRR AöR abgeschlossenen Verträge gewesen, deren § 3 den Eigenanteil gemäß Schulgesetz regelt.
4. Um den Eigenanteil einheitlich auf € 14,00 bzw. € 7,00 zu erhöhen, müsste die VRR AöR also mit sämtlichen Schulträgern und betroffenen Verkehrsunternehmen dementsprechende Vertragsänderungen vereinbaren.
 - a) Soweit die Schulträger Zweckverbandsmitglieder des VRR sind, kann sich der VRR zur Herbeiführung der Einheitlichkeit auf den Grundsatz des verbandsfreundlichen Verhaltens berufen.
 - b) Soweit die Schulträger kreisangehörige Gemeinden ohne Zweckverbandsmitgliedschaft sind, hat der VRR selbst grundsätzlich zwar keine Möglichkeit, eine solche Vertragsanpassung zu erzwingen. Auf Seiten des Schulträgers besteht Vertragsfreiheit, welche letzten Endes das in § 2 Abs. 3 der Schülerfahrkostenverordnung geregelte Ermessen abbildet.

Diesem Ermessen der kreisangehörigen Schulträger sind jedoch Grenzen gesetzt: Erstens steht die Schulträgerschaft, wie aus Art. 8 Abs. 3 NRWVerf und § 86 Abs. 2 SchulG folgt, unter Fachaufsicht; es handelt sich also um eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Zweitens würden sich folgeschwere Probleme spätestens dann ergeben, wenn zwei Kinder einer Familie unterschiedliche Schulen besuchen, für die unterschiedlich hohe Eigenanteile erhoben werden. Dass hierdurch Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 NRWVerf verletzt sein können, liegt auf der Hand.

Für weitere Fragen und Erläuterungen stehe ich natürlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Zuck', written in a cursive style.

- Prof. Dr. H. Zuck -

Rechtsanwalt

\\Server\\daten\\HZ\\20_OKT\\VRR_Eigenanteil_30_10_2020.docx